

SATZUNG



Landesverband der Kehlkopferierten Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(Kehlkopferierte, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte, Halsatmer)

Internet: www.kehlkopferiert-mv.de

E-Mail 1: info@kehlkopferiert-mv.de
E-Mail 2: kontakt@kehlkopferiert-mv.de

Satzung

Landesverband der Kehlkopferierten Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(Kehlkopferierte, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte und Halsatmer)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt den Namen:

Landesverband der Kehlkopferierten Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(Kehlkopferierte, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte und Halsatmer)

- (2) Er wurde beim Amtsgericht Rostock in das Vereinsregister eingetragen.

- (3) Sitz des Landesverbandes ist Güstrow.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Landesverbandes besteht darin, die im Land Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Bezirksvereine zu betreuen, um zur Gesunderhaltung und zum Wohle der Kehlkopferierten, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankten, Halsatmer und deren Angehörige beizutragen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) alle Maßnahmen, insbesondere sprachlicher, medizinischer, gesundheitlicher und beruflicher Rehabilitation Kehlkopferierter zu fördern,
- b) alle Vereine und Selbsthilfegruppen Kehlkopferierter im Land Mecklenburg-Vorpommern zusammenzufassen und anzuleiten,
- c) den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu pflegen, gleichartige Bestrebungen zu koordinieren und die Interessen und Forderungen gegenüber der Landesregierung durchzusetzen,
- d) die Behörden über Probleme der Kehlkopferierten zu unterrichten und Maßnahmen, die der Verbesserung der Lage Kehlkopferierter dienen, anzuregen,
- e) mit geeigneten Mitteln, in Zusammenarbeit mit den Vereinen, Selbsthilfegruppen und dem Bundesverband der Kehlkopferierten e.V., für ein besseres Verständnis der Probleme der Kehlkopferierten in der Öffentlichkeit als auch bei den Angehörigen, Verwandten und Bekannten zu sorgen und damit auch diese in die Rehabilitation einzubeziehen.

- (2) Dazu arbeitet der Landesverband mit allen Organisationen und Verbänden, die vorgenannte Ziele verfolgen, zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.
- (3) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Alle Mittel und etwaigen Gewinne des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (5) Die Tätigkeit der Organe des Landesverbandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Beauftragte können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Landesverbandes

Der Landesverband erhält die Mittel zur Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben aus folgenden Einnahmequellen:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuwendungen aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger
- d) Zuwendungen aus Landes- und kommunalen Mitteln
- e) Zuwendungen des Bundesverbandes Kehlkopf- und Kopf-Hals-Tumore e.V.
- f) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Landesverband hat
 - ordentliche Mitglieder
 - und
 - Fördermitglieder.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist in jedem Falle die Anerkennung der Satzung.

- (2) Ordentliche Mitglieder können Vereine und Selbsthilfegruppen auf kommunaler Ebene (im Weiteren Bezirksverein genannt) werden, in denen sich Kehlkopfooperierte, Rachen- und Kehlkopfkrebs-Erkrankte und Halsatmer und ihre Angehörigen organisieren.

Die Bezirksvereine müssen im Vereinsregister eingetragen und steuerlich als gemeinnützig anerkannt sein.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsgemäße Tätigkeit des Landesverbandes regelmäßig finanziell, materiell und ideell unterstützen wollen.
- (4) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Vereinen und Verbänden ist die gültige Satzung sowie der Bescheid des Finanzamtes über die aktuelle Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizufügen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von zwei Monaten schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch und die damit verbundene Mitgliedschaft entscheidet dann die nächste Delegiertenversammlung.
- (5) Unabhängig vom Bekenntnis der Mitglieder zu den Zielen dieser Satzung und dem Leitbild des Landesverbandes sowie zu gegenseitiger Hilfe und Solidarität bleiben Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Mitglieder unberührt.
- (6) Natürliche und juristische Personen, die extremistisches, rassistisches, rechtsradikales oder der Würde des Menschen entgegenstehendes Gedankengut verbreiten oder unterstützen bzw. dies durch ihre Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen jeglicher Art untermauern, sind von der Mitgliedschaft im Landesverband ausgeschlossen.
- (7) Der Landesverband erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr und einer Umlage festgelegt werden. Für die Umlage gilt als Obergrenze maximal der sechsfache Jahresmitgliedsbeitrag.

Über die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung solchen Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen und sie zum Ehrenmitglied wählen.

- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird beendet durch Austritt oder Ausschluss sowie Tod des Mitgliedes. Sie endet bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn das Mitglied nach Auffassung des Vorstandes durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten
 - a) gegen die Interessen oder die Satzung des Landesverbandes und damit gegen den Verbandszweck verstoßen hat,
 - b) nicht mehr zur satzungsgemäßen Tätigkeit, insbesondere zu den in den §§ 2 und 3 genannten Grundsätzen beiträgt,
 - c) das Ansehen des Landesverbandes geschädigt hat,
 - d) trotz zweifacher Aufforderung zwei Jahre in Folge seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben.

- (3) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Monaten schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch und den damit verbundenen Ausschluss entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Bereits gezahlte Beiträge sowie evtl. geleistete Zuwendungen an den Landesverband werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Dies sind:

- a) Die Delegiertenversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes und setzt sich aus den von den Bezirksvereinen entsandten Delegierten und den Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes zusammen. Sie wird vom Vorstand nach

Bedarf einberufen und sollte einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in Textform per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagungsordnung sowie Orts- und Zeitangabe mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.

Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Auch eine hybride Versammlung ist möglich. Das bedeutet, dass ein Teil der Delegierten in Präsenz, also als Anwesende, an der Delegiertenversammlung teilnimmt und ein Teil der Delegierten virtuell, das kann per Video sein, zugeschaltet ist.

Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung kann auch schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn diese vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist 2 Wochen.
- (4) Jeder Bezirksverein stellt für die Delegiertenversammlung stimmberechtigte Delegierte im Verhältnis 1:5. Somit kommt auf bis zu 5 Mitglieder der Bezirksvereine jeweils 1 Delegierter. Das heißt, wenn die Fünferschritte auch nur mit einem Mitglied eines Bezirksvereins überschritten sind, kann ein weiterer Delegierter gestellt werden. Dieser Schlüssel gilt auch für Selbsthilfegruppen des Landes.

Die Entsendung weiterer Delegierter ohne Stimmrecht ist zulässig.

Vorstandsmitglieder des Landesverbandes können Delegierte ihres Bezirksvereins sein.

Sofern Vorstandsmitglieder des Landesverbandes nicht Delegierte ihres Bezirksvereins sind, nehmen sie in ihrer Eigenschaft als Landesvorstandsmitglied gem. Abs. 1 Satz 1 als Delegierte an der Delegiertenversammlung teil.

- (5) Stimmberechtigt sind die von den Bezirksvereinen als stimmberechtigt benannten Delegierten. Eine Übertragung von bis zu 3 Stimmen zwischen den Bezirksvereinen ist möglich. Die Stimmübertragung ist dem Vorstand des Landesverbandes vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich vom Bezirksverein anzuzeigen.

Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, die nicht Delegierte ihres Bezirksvereins sind, haben kein Stimmrecht.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber als Gäste mit Rede- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Die Teilnahme von Ehrenmitgliedern an der Delegiertenversammlung regelt § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

- (6) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
 - a) den Jahresbericht zu genehmigen,
 - b) den Kassenbericht entgegen zu nehmen,
 - c) die Mitgliedsbeiträge gem. Beitragsordnung des Landesverbandes festzusetzen,
 - d) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - e) über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen,
 - f) den Vorstand und die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zu wählen.
- (7) Jede form- und fristgerecht einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und der nächsten Delegiertenversammlung mitteilen.
- (8) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem 1. oder 2. Vorsitzenden und der Verfasserin bzw. dem Verfasser zu unterschreiben ist. Innerhalb von 4 Wochen ist die Niederschrift den Bezirksvereinen per Brief, Fax oder E-Mail zuzusenden. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt bei der bzw. dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (9) Weitere Einzelheiten kann der Vorstand durch Versammlungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, regeln. Für den Erlass und die Änderung ist die Delegiertenversammlung zuständig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes ist ehrenamtlich tätig und leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Bezirksvereine beratend teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem 1. Vorsitzenden, der bzw. dem 2. Vorsitzenden, der KassiererIn bzw. dem Kassierer und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Im Sinne des § 26 BGB wird der Landesverband durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden und die KassiererIn bzw. den Kassierer jeweils allein vertreten.
- (5) Die Bezirksvereine können Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl des Landesvorstandes aufstellen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen ordentliche Mitglieder im vorschlagenden Bezirksverein sein. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.

Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes gehindert, so hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung neuer Vorstandsmitglieder. Die Selbstergänzung ist auf 3 Mitglieder beschränkt. Deren Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Delegiertenversammlung.
- (8) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Außerplanmäßige Sitzungen sind statthaft. Neben Treffen in Präsenz sind auch virtuelle Treffen auf elektronischem Wege möglich. Daneben können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren per Brief, Fax oder E-Mail gefasst werden. Dies ist zu dokumentieren.

Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- (9) Für Bezirksvereine, die nicht durch ein Mitglied im Vorstand des Landesverbandes vertreten sind, kann die bzw. der Vorsitzende des entsprechenden Bezirksvereins mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie bzw. er ist wie alle anderen Vorstandmitglieder einzuladen.
- (10) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

- (11) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung Beiräte und Ausschüsse sowie Beauftragte für Sonderaufgaben gem. § 30 BGB berufen.
- (12) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der bzw. dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der bzw. dem 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Sie ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen zuzustellen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen 2 Wochen nach Erhalt gegenüber der bzw. dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu erheben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für 3 Jahre bis zu 3 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer in offener Abstimmung zur Prüfung der Verbandsfinanzen. Die Wiederwahl ist statthaft.
- (2) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder und sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Zulässig ist, dass die Jahresprüfung auch nur durch eine bzw. einen oder durch zwei der Gewählten durchgeführt wird. Wer das ist, legen die gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer untereinander fest.
- (4) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Delegiertenversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine besonders dazu berufene Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Bezirksvereine der Kehlkopferierten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die Bezirksvereine haben dieses Anteilsvermögen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Der Aufteilungsvorschlag ist mit dem Finanzamt abzustimmen.

Errichtung:

Vorstehende Satzung wurde am 10.11.1990 errichtet und in mehreren Delegiertenversammlungen, zuletzt am 22.04.2022 und 16.11.2022, geändert.

Die neue Niederschrift mit den Änderungen erfolgte am 23.04.2022 und 19.11.2022.

Güstrow, den 20.11.2022